

Für Anfänger sind solche Bücher unverwendbar; selbst für manche Fortgeschrittene sind sie eine Goliathrüstung; aber dem Leiter können sie als wertvolle Fundgrube dienen. Ich habe mir dadurch geholfen, daß ich jeden einzelnen Punkt zu einer selbständigen Betrachtung ausbaute.

Wollen wir bei unseren Exerzitien Erfolg haben, muß die unmittelbare Vorbereitung von unserer Seite und von Seite der Teilnehmer durch eine umsichtige entferntere Vorbereitung ergänzt werden, die hauptsächlich in einem guten Unterrichte im Betrachten besteht. Hiezu ist eine vorsichtige Wahl der Erbauungsbücher vor allem notwendig.

Über den Unterricht der Schulkinder in der Betrachtung und die Erziehung dazu möchte ich verweisen auf die „Christlich-pädagogischen Blätter“, Wien 1919, Nummer 9—12.

Über die öffentliche und private Krankenkommunion.

Von P. Walter Sierp S. J., Haus Sentmaring, Münster i. Westf.

Über die Krankenkommunion geben die Kanones 847 bis 849 des Kirchlichen Gesetzbuches näheren Aufschluß. Die beiden wichtigsten Bestimmungen sind folgende: „Ad infirmos publice sacra communio deferatur, nisi iusta et rationabilis causa aliud suadeat“ (Cod. jur. can. 847) und „Communione privatim ad infirmos quilibet sacerdos deferre potest, de venia saltem praesumpta sacerdotis, cui custodia sanctissimi Sacramenti commissa est“ (Cod. jur. can. 849, § 1).

Die zwischen diesen beiden Bestimmungen scheinbar obwaltende Verschiedenheit führte zu einer Anfrage an die Sakramentskongregation folgenden Wortlautes: „An iudex causae justae et rationabilis, prout ex Codicis juris canonici canone 847 requiritur, ut sacra communio privatim ad infirmos deferatur, sit quilibet sacerdos ministrans vel tantum Ordinarius loci?“ Die darauf erteilte Antwort vom 5. Januar 1928 lautete: „Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam; addita tamen mente, quae sequens est: Si ex communi experientia et opinione nullum in dioecesi aut in aliquo particulari loco adsit inconveniens pro privata delatione Sacrae Communionis ad infirmos, ab ordinariis cavendum est, ne per regulas nimis praefinitas aut generales praecipientes publicam delationem, vel per reservationem sibi factam dandi veniam in singulis casibus deferendi privatim

Sacramentum Eucharistiae, praepediatur infirmis solatium Communionis etiam quotidianae.“ (A. A. S. 1928, p. 81.)

In den der Sakramentsentscheidung von ihrem Sekretär Dominikus Jorio beigefügten Bemerkungen werden die Gründe des näheren dargelegt und der Sinn und Zweck noch klarer erklärt. Danach leuchtet es ein, daß es Sache der betreffenden Bischöfe ist, zu bestimmen, ob in ihrer Diözese oder einem Teil derselben, z. B. in einem Industriegebiet oder einer konfessionell gemischten Gegend, das heiligste Sakrament öffentlich oder nur privat zu den Kranken getragen werden soll. Wenn daher durch bischöfliche Anordnung bestimmt worden ist, daß die Verzehgänge nicht öffentlich, sondern nur im Geheimen stattfinden sollen, fällt das den Pfarrern im can. 848, § 1 zugestandene Recht (*sacram communionem publice ad infirmos . . . deferendi*) weg und das jedem Priester zugebilligte Recht, die heilige Kommunion privatim den Kranken zu bringen (can. 849, § 1), tritt im vollen Umfang in Kraft. Die Regelung der Verzehgänge und der öffentlichen Krankenkommunion in den Diözesen soll aber nach dem Willen der Kirche nicht die häufige, ja tägliche Kommunion der Kranken verhindern und darum darf die Erlaubtheit der privaten Kommunionsspendung an Kranke nicht unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Über diese für unsere Kranken so trostvolle Absicht der Kirche gibt der Sekretär der Sakramentskongregation, D. Jorio, in seinem neueren Werke *De disciplina Sacramentorum* noch weiteren Aufschluß. Die Ausführungen, die wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im folgenden in deutscher Übersetzung (aus dem Italienischen) wiedergeben, sind um so beachtenswerter, weil Se. Eminenz Kardinal Lega, der Präfekt der Sakramentskongregation, die Widmung des Werkes angenommen hat und dabei ausdrücklich erklärt, daß die vorgetragenen Lehren nicht nur völlig mit den heiligen Kanones, sondern auch mit dem Geiste der Entscheidungen der Kongregation übereinstimmen. Ganz besonders gelte dies von den Ausführungen über die heilige Eucharistie.

Nach diesen Vorbemerkungen möge der Text aus dem Werke Jorio's selbst folgen:

n. 109. Man beachte, daß die alte Praxis der öfteren und täglichen Kommunion durch Dekret vom 20. Dezember 1905 „*Sacra Tridentina Synodus*“ wieder neue Lebenskraft gewann, daß aber andererseits mancherorts ein geradezu besorgniserregender Priesterangel herrscht. Sind doch in der einen oder anderen Nation einem Priester oft drei und in einigen Fällen selbst vier Pfarreien anvertraut, so daß man diesen Priestern die Vollmacht geben mußte, an den Festen dreimal die heilige Messe zu lesen. Auch in Italien macht

der Priestermangel sich fühlbar, auch hier gab man schon unter gleichen Umständen die gleiche Erlaubnis, wenn es sich auch, Gott sei Dank, nur erst um seltene Fälle handelt.

Sodann, wir leben nicht mehr in den Zeiten eines heiligen Franz Borgias, der, noch Laie, die Blitze spanischer Prediger auf sein Haupt herabzog, die Anstoß daran nahmen, daß er auf Rat des heiligen Ignatius von Loyola jede Woche einmal zum Tisch des Herrn ging. Noch in jenen schlimmeren Zeiten der berüchtigten Unbeschuhten Karmeliterinnen von Port-Royal, deren falsche Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sakramente so weit ging, daß sie es überhaupt nicht mehr, selbst nicht zu Ostern, empfangen! Die Kirche hegt den ausdrücklichen Wunsch, daß die Gläubigen täglich, oder doch oft, und ganz besonders zur Zeit der Krankheit, zur heiligen Kommunion gehen.

Wenn nun einige Hirten die häufige und tägliche Kommunion der Kranken hindern, indem sie den Priestern verbieten, sie privatim zu spenden, weil die öffentliche Spendung den Pfarrern vorbehalten sei, so verkennen sie den Herzenswunsch der Kirche, die Bestimmungen des Rechtes, wie auch den Geist der S. C. der Sakramente.

n. 110. Das kommt in einigen Diözesen vor, in denen angeordnet ist, daß die Andachtskommunion den Kranken oft (zweimal im Monat) an bestimmten Tagen, öffentlich gebracht werde, daß aber außer diesen Zeiten die private Andachtskommunion nicht erlaubt sei.

In anderen Diözesen haben die Ordinarii keine besonderen Verordnungen getroffen. Sie erkennen damit an, daß, zumal in den Städten, die öffentliche Form für die Andachtskommunion eine Unmöglichkeit ist, in diesem Fall gilt selbstverständlich der can. 849, § 1, nach dem jeder Priester, Welt- oder Ordenspriester, die Andachtskommunion privatim den Kranken bringen kann.

n. 111. Wir sind nun der Ansicht, daß die Verordnungen der Ordinarii, wenn sie entgegen der Erklärung der Sakramentskongregation die häufige und tägliche Kommunion der Kranken hindern, nicht haltbar sind.

Daher: man bringe den Kranken, die es wünschen, täglich die heilige Kommunion in feierlicher Form (was praktisch nicht möglich ist), oder man muß gemäß der Bestimmung des can. 849 jedem Priester das Recht zuerkennen, die heilige Kommunion privatim den Kranken bringen zu dürfen. Es braucht dazu nur die Erlaubnis, sei sie auch präsumiert, des Priesters, der das allerheiligste Sakrament in Verwahrung hat.

n. 112. Damit leistet man Mißbräuchen keinen Vorschub. Denn der Mißbrauch (in allem möglich) muß im Einzelfall vom Oberrn abgestellt werden, der aber nicht in das andere Extrem fallen darf, die Kranken an der häufigen und täglichen Kommunion zu hindern.

n. 113. Man beeinträchtigt aber damit, so meint man, den öffentlichen Kult des Heilandes im allerheiligsten Sakrament. — Ja, wenn es sich um einen äußeren Kult handelte; nein, wenn es sich um innere Andacht handelt, die die armen Kranken haben, die in ihren Leiden ihren göttlichen Freund und Tröster empfangen möchten. Und ist das nicht der Sinn der göttlichen Einrichtung?

n. 114. Die Armen unter den Kranken würden vernachlässigt, lautet ein weiterer Einwand. Selbst wenn dem so wäre, dürften wir darum die reichen Kranken Hungers sterben lassen? Es wird immer besser sein, diesen Teil der Herde Christi, der vielleicht oder vielleicht auch nicht bedürftiger als der andere ist, mit dem Himmelsbrot zu nähren, als Reiche und Arme verhungern zu lassen.

Um aber die Unzuträglichkeit einer Hintansetzung der Armen von seiten der Priester auszuschalten, erziehe man bereits im Seminar (Vollseminar im italienischen Sinn, also siebenjähriger Kurs)

den Klerus zum Apostolat der Liebe, man lasse ihn inne werden, daß die Armen nach dem Wort des Evangeliums von unserem Herrn Jesus Christus an seine Stelle gesetzt worden sind, und daß ihrer das Himmelreich ist. Dann wird man erleben, daß diese evangelische Aristokratie nicht nur nicht vernachlässigt, sondern unter Bevorzugung vor den Reichen vollkommen in ihrem heiligen Verlangen zufriedengestellt wird.

n. 115. Ein weiteres Bedenken: Die Sakramente sind vernünftig zu verlangen! Wenn daher zweimal im Monat die Andachtskommunion öffentlich den Kranken gebracht wird, müssen diese vernünftigerweise zufrieden sein.

Ja, wenn man die Arbeitslast der Pfarrer und den Mangel an Weltpriestern bedenkt, und wenn die Vorschrift des can. 849, § 1 nicht existierte, der auch den Ordenspriester bevollmächtigt, privatim die heilige Kommunion den Kranken zu bringen. Man bringe ruhig den Kranken zweimal im Monat die heilige Kommunion öffentlich, aber man kann und darf nach der Erklärung der Sakramentskongregation, im hier erklärten Geiste, nicht hindern, daß außer diesen beiden Malen jeder Priester, Welt- oder Ordensgeistlicher, dem vernünftigen Verlangen des Kranken Rechnung trägt und öfters und auch jeden Tag dem Kranken die heilige Kommunion bringt.

Etwas Einigkeit und Vertrauen zwischen Welt- und Ordensklerus, zwischen dem beamteten und nichtbeamteten Klerus, besonders in den Städten: und die Eucharistie, dieses Sakrament der Liebe per excellentiam, wird jeden Tag Kranke und Sterbende besuchen: den ersten Heil und Stärkung, den anderen Wegzehrung zum ewigen Leben.

(So RR.DD. Dominico Jorio, Sekretär der S. C. der Sakramente, in seinem Werke: *De disciplina Sacramentorum*; abgedruckt im italienischen Text in *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 1932. Tom. XXI, 35*—38*.)

O Menschheit bloß, o Marter groß.

Ein mittelalterliches Stoßgebet um einen guten Tod.

Von Prof. Dr E. Stolz, Tübingen.

Zu den bekanntesten mittelalterlichen Stoßgebeten, die eine sehr große Verbreitung gefunden haben, gehört das Reimgebetlein:

O Menschheit bloß, o Marter groß,
O Wunden tief, o Blutes Kraft,
O Todes Bitterkeit, o du klare Gottheit,
Hilf uns, lieber Herr, zu der ewigen Seligkeit!

Das kräftige Gebetlein verehrt die Passion des Herrn und bittet im Vertrauen auf sie den Heiland um ein seliges Lebensende mit Zulassung zu den Freuden des Himmels. Der *Ursprung* des Gebetes steht nicht fest. Zunächst erscheint es als Abschluß eines längeren Reimgebetes mit verschiedenem Inhalt. So findet es sich in dem 1471 von Günther Zainer zu Augsburg gedruckten